



Messanlagen zur Betankung von Flugzeugen

Messgeräte zur Betankung von Flugzeugen (Volumenmessanlagen), welche im geschäftlichen Verkehr verwendet werden, unterliegen grundsätzlich dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)¹⁾, sowie der Mess- und Eichverordnung (MessEV)²⁾ (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 MessEV und Abs. 2 Nr. 1 MessEV).

Vom Anwendungsbereich ausgenommenen Verwendungen:

Auf Messgeräte oder Messwerte, die im geschäftlichen Verkehr verwendet werden, sind das Mess- und Eichgesetz, sowie die Mess- und Eichverordnung nicht anzuwenden in gemeinnützigen Sportvereinen zur Bestimmung von Leistungen, die der Ausübung des Vereinszwecks dienen, sofern die Leistungen zum Selbstkostenpreis abgegeben werden und ein gut sichtbarer Hinweis auf die Ausnahme vom Mess- und Eichgesetz und von dieser Verordnung vor der Vornahme der Leistung gegeben ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 MessEV).

Die Beweislast dafür, dass die Verwendung eines Messgeräts oder eines Messwerts eine Ausnahme vom Anwendungsbereich darstellt, trägt der Verwender. Daher ist die Satzung mit den Vereinszwecken vorzulegen.

Sofern von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden kann müssen die nachstehenden Anforderungen nicht eingehalten werden.

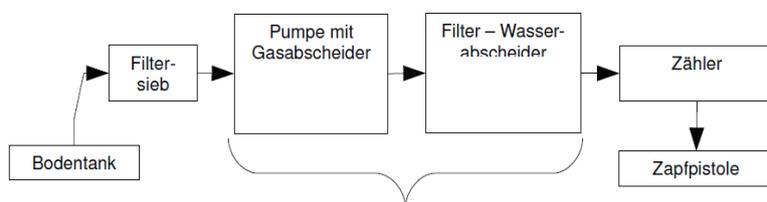
Auf Flugplätzen sind häufig Messanlagen zur Abgabe von Treibstoff installiert, die nicht den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen:

Die Messgeräte sind nicht zugelassen, nicht konformitätsbewertet bzw. geeicht oder entsprechen nicht den grundlegenden Anforderungen bezüglich des Zusammenbaus der Komponenten.

Es darf nach Anhang VII Nr. 5.2 der RL 2014/32/EU³⁾ nicht möglich sein, die gemessene Menge unter normalen Einsatzbedingungen umzuleiten, sofern diese Umleitung nicht ohne weiteres ersichtlich ist. Dies ist dann möglich, wenn die Rückführungsleitung der Filtereinheit nach dem Zähler ungesichert verbaut ist.

Vorgefundene Anordnungen verstoßen deswegen sowohl gegen Nr. 5.8.2.3 der DIN 19217⁴⁾ bzw. Nr. 2.16.1 der OIML R 117⁵⁾, da der Filter/Wasserabscheider oftmals nach dem Gasabscheider oder nach dem Zähler eingebaut ist.

Bild 1 (Beispiel)

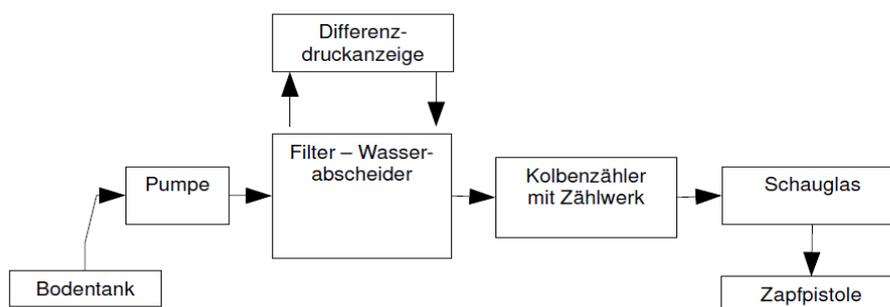


So nicht zulässig, siehe DIN 19217 Punkt 5.8.2.3
Auszug:
Der Filter-Wasser-Abscheider ist vor der gasabscheidenden Einrichtung einzubauen, wenn beide Einrichtungen voneinander getrennt sind.

Der Filter/Wasserabscheider muss vor der gasabscheidenden Einrichtung eingebaut sein und liegt dann außerhalb des eichtechnisch relevanten Anlagenbereiches. Falls der Filter/Wasserabscheider nicht im Saugbetrieb arbeitet, muss erforderlichenfalls vor dem Wasserabscheider eine weitere Pumpe installiert werden.

Ein Einbau von Komponenten nach dem Zähler ist nur dann zulässig, wenn sämtliche Möglichkeiten einer Produktrückführung nach dem Zähler durch eichamtliche Sicherungsmaßnahmen unmöglich gemacht sind.

Bild 2 (Beispiel)



Entgegen häufig gemachter Aussagen sind sehr wohl zulässige Kombinationen wie die Vorstehende auf Flugplätzen in Bayern installiert. Dies zeigt, dass ein eichrechtskonformer Aufbau möglich ist.

Messanlagen auf Flugplätzen zur Betankung von Flugzeugen können, wie in Bild 2 gezeigt, aufgebaut sein (bei Einbau einer gasabscheidenden Einrichtung muss der Filter-Wasserabscheider vor dieser installiert sein) und/oder durch eichamtlich zu sichernde Maßnahmen sicher gestellt werden, dass nach dem Zähler kein Produkt in das Messsystem zurück geleitet werden kann.

Sind bereits seit Jahren installierte Messanlagen als einstmals allgemein zugelassen beschreibbar, können diese, bei Sicherstellung, dass nach dem Zähler keine Entnahme von Messgut ohne Verletzung einer eichamtlichen Sicherung möglich ist, geeicht werden, wenn die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden wesentlichen Anforderungen nach § 6 Abs. 2 MessEG, sowie die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden in § 7 MessEG genannten harmonisierten Normen, normativen Dokumenten, technischen Spezifikationen oder Regeln zu Grunde legen (§ 37 Abs. 4 MessEG).

Neu installierte Messanlagen müssen hinsichtlich der wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte (MID), insbesondere Anhang VII (MI005), entsprechen. Hier sind Anforderungen an Zapfsäulen auch für den Zweck der Betankung kleinerer Flugzeuge aufgestellt.

Nationale Anforderungen an Tankautomaten und die Weiterverarbeitung von Messwerten sind zusätzlich zu beachten (siehe Infoblatt LMG-M 29).



Rechtsgrundlagen

- 1) Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen; Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)
- 2) Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)
- 3) Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. EU L 96 vom 29.3.2014, S. 149, in der jeweils geltenden Fassung
- 4) DIN 19217:1998-11: Messanlagen für Flüssigkeiten außer Wasser - Definitionen, Anforderungen und Prüfung (OIML R 117:1995)
- 5) OIML R 117: Dynamic measuring systems for liquids other than water. Part 1: Metrological and technical requirements (2007)